

INTERKANTONALER BÜNDNER LÄMMERAUSSTELLUNGSMARKT IN CAZIS

MARKTREGLEMENT

- Trägerschaft:** Verantwortlicher Träger ist der Bündner Schafzuchtverband
- Organisation:** Mit der Durchführung des Marktes wird eine Marktkommission beauftragt

Art. 1: Zulassungsbedingungen

Ausgestellt werden Gruppen von je 3 Tieren. Der Aussteller muss jede Gruppe bei der Anmeldung festlegen. Der Aussteller ist berechtigt, pro Gruppe 4 Tiere anzumelden. Aufgeführt werden hingegen nur 3 Tiere. Der Aussteller legt selber die Tiere, welche zur Auffuhr gelangen fest. Die Gruppen können lauter aus weiblichen oder männlichen Tieren bestehen; sie können aber auch gemischt sein. Hingegen müssen alle Tiere der einzelnen Gruppe derselben Rasse angehören.

Zugelassen sind alle anerkannten Schafrassen.

Die Tiere müssen in folgenden Zeiträumen geboren sein:

- Zuchtlämmer 1. Januar 2018 bis 23. November 2018

Tiergesundheit

Es gelten die Bestimmungen gemäss beiliegender Verfügung des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden vom **03. Dezember 2018**.

Für vorgängig an anderen Ausstellungen aufgeführte Tiere ist eine Quarantäne von 28 Tagen einzuhalten. Diese kann abgekürzt werden, wenn für die Ausstellungstiere eine negative Tupferprobe nach der vorherigen Ausstellung vorliegt.

Die Schafe sind ungeschoren (Halbjahresschur Stichtag letzte Schur nach 31.8., spätestens 30.11.) aufzuführen.

Lämmer geb. vor 31.7. müssen geschoren sein.

Mindestanforderungen

Zuchtlämmer

- Nachgewiesene Abstammung mindestens drei Generationen, wonach Belegwidder nicht als nachgewiesen betrachtet wird.

Art. 2: Anmeldung

Die Anmeldung hat durch den Aussteller auf vorgedrucktem Formular oder über SheepOnline bis zum jeweils angegebenen Termin zu erfolgen. Verspätet eingereichte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Für die Mastlämmer genügt die Angabe von Inschrift, Nummer und Geburtsdatum.

Art. 3: Auffuhr

Die für den Ausstellungsmarkt zugelassenen Tiere sind zur vorgeschriebenen Zeit aufzuführen. Bei der Auffuhr ist ein gültiges Begleitdokument für Klautiere abzugeben.

Die Tiere sind in ausstellungswürdigem Zustand aufzuführen (guter Nährzustand, geschnittene Klauen, ordentliche Stricke, wünschenswert sind Halsbänder mit Stricken etc.). Mangelhafte Stricke werden auf Kosten der Aussteller ersetzt.

Art. 4: Auffuhrgebühr

Zur Deckung der Unkosten des Ausstellungsmarktes wird eine Gebühr erhoben. **Die Auffuhrgebühr für die erste Gruppe beträgt Fr. 60.00 und für jede weitere Gruppe Fr. 40.00.**

Art. 5: Abtransport

Der Abtransport der Tiere ist Sache der Aussteller. Die ausgestellten Tiere dürfen nicht vor Schluss der Ausstellung, verkaufte jedoch ausnahmsweise mit Bewilligung des Stallchefs, abtransportiert werden. Die Tiere müssen am Sonntag bis 17.30 Uhr abgeholt sein.

Zur Verhinderung von Reinfektionen mit Klauenfäule ist das Durchtreiben der Tiere beim Abtransport durch das vorhandene Klauenbad obligatorisch.

Art. 6: Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Aussteller.

Art. 7: Katalog

Die angenommenen Zuchtlämmer werden in einem Katalog mit Angabe von Alter und Abstammung in der ersten Generation aufgeführt; die Mastlämmer mit Nummer und Alter. Der Bezug eines Kataloges ist für jeden Aussteller obligatorisch. Dieser wird mit der Ausstellungsgebühr verrechnet.

Art. 8: Beurteilung

Die Tiere werden durch ein von der Marktkommission gewähltes Preisgericht beurteilt. Während der Zeit der Beurteilung ist der Markt für Besucher und Aussteller geschlossen.

Die Beurteilung erfolgt in der Weise, dass jedes Zuchtlamm der Gruppe nach dem Exterieur bewertet wird (Note 1 - 5). Die Durchschnittszahl aller drei Tiere wird multipliziert (Typ x 3, Fundament x 2 und Wolle x 1). Wird ein Tier mit der Note 1 beurteilt, erfolgt ein Abzug von 2 Punkten vor der Multiplikation. Die Ausgeglichenheit der Tiere wird nach einem speziellen Schema mit den Noten 4 - 10 bewertet. Als drittes Bewertungskriterium wird die Fleischigkeit jedes einzelnen Lammes durch die Proviande taxiert. Die Durchschnittszahl wird zu den Positionen Exterieur und Ausgeglichenheit aufaddiert und führt zur Gesamtpunktzahl.

Die Mastlämmer werden nach den Kriterien Ausgeglichenheit und Fleischigkeit beurteilt.

Die Beurteilungsergebnisse werden in der Rangliste veröffentlicht.

Art. 9: Eintragung der Beurteilungsergebnisse

Der Bündner Lämmerausstellungsmarkt hat den Status eines Interkantonalen Ausstellungsmarktes. Sämtliche Beurteilungsergebnisse der Erstbeurteilung von männlichen Tieren werden in den Abstammungs- und Leistungsausweisen obligatorisch eingetragen. Alle übrigen Beurteilungen männlicher und weiblicher Tiere werden auf Wunsch des Ausstellers durch die Marktleitung eingetragen. Bei sämtlichen Ausstellungstieren, welche in einer Position mit der Note 1 beurteilt werden, wird dieses Resultat automatisch im Herdebuch erfasst.

Sämtliche vorgenommenen Eintragungen der Tiere aus Bündner Betrieben werden gleichzeitig als Kantonale Zwischenschau erfasst.

Art. 10: Abstammungskontrollen/DNA -Test

Widder geboren ab 01. Januar 2017 müssen einen DNA-Test aufweisen, wenn sie in der Herdebuchzucht eingesetzt werden. Anlässlich der Interkantonalen Bündner Lämmerausstellung wird die Probeentnahme organisiert. Die Kosten des Testes betragen Fr. 60.00. Davon werden vom SSZV Fr. 20.00 übernommen, Fr. 20.00 übernimmt der Kanton Graubünden (für Bündner Züchter) und **Fr. 20.00 hat der Aussteller zu übernehmen**. Diese Kosten werden durch den SSZV in Rechnung gestellt. Auf dem Anmeldeformular kann angekreuzt werden, wenn der Test an der Lämmerausstellung durchgeführt werden soll.

Art. 11: Rekurse

Rekurse können nur gegen die Exterieurbeurteilung erhoben werden. Rekurse sind der Marktleitung auf vorgedrucktem Formular einzureichen. Die Rekursgebühr beträgt Fr. 20.00 und wird bei Gutheissung des Rekurses an den Rekurrenten zurückerstattet. Das Urteil der Rekurskommission ist endgültig.

Art. 12: Pflichten der Aussteller

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller dieses Reglement und verpflichtet sich, sich allen darin enthaltenen Vorschriften zu unterziehen. Im weiteren hat sich jeder Aussteller an die Anordnungen der Marktleitung zu halten.

Alle, im Reglement nicht aufgeführten Fälle unterliegen dem Entscheid der Marktkommission.

Die Marktkommission

Luzern, im November 2018